

Konzept zum Schutz vor Gewalt



Kath. Kindergarten
Sankt Josef
- H a m b r ü c k e n -





Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	SGB VIII	4
2.2	Kinderrechte	6
2.3	Kirchliche Vorgaben	7
3.	Kindeswohlgefährdung	8
3.1	Definition	8
3.2	Formen der Kindeswohlgefährdung	8
3.3	Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse	9
4.	Personalmanagement zum Schutz der Kinder	11
4.1	Personalgewinnung	11
4.2	Personalauswahl	11
4.3	Personaleinstellung	11
4.4	Einarbeitung und Probezeit	11
4.5	Personalentwicklung und Personalqualifizierung	11
5.	Potential- und Risikoanalyse	12
5.1	Räume und Außengelände	12
5.2	Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)	13
5.3	Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita	17
6.	Interventionen	19
6.1	Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung	19
6.2	Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung	19
6.3	Interventionen bei Übergriffen unter Kindern	19
7.	Präventionsmaßnahmen	21
7.1	Kinder	22
7.1.1	Beteiligung der Kinder	22

7.1.2	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	23
7.2	Eltern.....	24
7.2.1	Beteiligung der Eltern	24
7.2.2	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita.....	24
7.2.3	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita	24
7.3	Personal.....	25
7.3.1	Beteiligung des Personals	25
7.3.2	Beschwerdemöglichkeiten des Personals.....	26
8.	Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag	26
8.1	Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung	26
8.2	Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)	27
8.3	Verhaltensampel für das Personal	29
8.3.1	Einrichtungsspezifische Verhaltensampeln	30
8.4	Mahlzeiten	33
8.5	Schlafen/Ruhen	35
8.6	Wickeln/Sauberkeitsbegleitung	36
9.	Sexuelle Bildung in der Kita.....	39
9.1	Die kindliche Sexualentwicklung	39
9.2	Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern.....	41
9.3	Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität	42
9.4	Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“).....	43
9.5	Sprache	44
10.	Informations- und Handlungspflichten	45
10.1	Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht.....	45
10.2	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII)	46
10.3	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII).....	47

10.4	Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern	49
10.5	Belehrung zum Kinderschutz	49
10.6	Handlungsleitfäden sexualisierte Gewalt für Beschäftigte in Kindertages- ... Einrichtungen	50
11.	Vernetzungs- und Kooperationspartner	50
12.	Qualitätsentwicklung	51
13.	Datenschutz.....	52

1. Einleitung

Dann rief er ein Kind herbei und stellte es in ihre Mitte. Er nahm es in den Arm und sagte zu den Jüngern: »Wer ein Kind wie dieses aufnimmt und sich dabei auf mich beruft, der nimmt mich auf. Und wer mich aufnimmt, nimmt nicht nur mich auf, sondern auch den, der mich gesandt hat.«

Markus 9, 36-37

Kindertageseinrichtungen müssen für Kinder zu jeder Zeit sichere und entwicklungsförderliche Orte sein. Den pädagogischen Fachkräften, der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und auch den Vertretungen des Trägers kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Die Kindertageseinrichtung ist für fast alle Kinder die erste Fremdbetreuung nach der Familienzeit. Kinder verbringen viele Stunden ihres Lebens in unseren Einrichtungen, die Eltern vertrauen sie uns in bestem Glauben und Vertrauen an. Sowohl gesetzliche Vorgaben als auch unsere christlichen Grundwerte verpflichten uns darauf, Kindern ein sicheres und entwicklungsfreundliches Umfeld zu schaffen in dem sie jederzeit geschützt sind, sich wohl fühlen, unterstützt und gefördert werden. Im pädagogischen Alltag muss dies unabhängig vom Tagesablauf, von den Rahmenbedingungen und von den persönlichen Bedürfnissen der Fachkräfte zu jeder Zeit sichergestellt sein.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist rechtlich im SGB VIII verankert. Dabei unterscheiden wir grundsätzlich den Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld (§ 8a SGB VIII) und den Schutz von Kindern in der Kindertageseinrichtung (§§ 45ff. SGB VIII). Auch Institutionen haben Pflichten beim Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld, wenn sie z.B. von Umständen Kenntnis erlangen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht nur für Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch für Schulen, Kinderärzte, Beratungsstellen etc. Im Folgenden sollen die gesetzlichen Vorschriften im Kinderschutz näher erläutert werden.

2.1 SGB VIII

Schutz der Kinder außerhalb der Einrichtung: § 8a SGB VIII

Als freier Träger der Jugendhilfe hat die katholische Kirchengemeinde Edith Stein Bruchsal als Träger dieser Kita mit dem örtlichen Jugendamt eine Vereinbarung geschlossen, dieses beim Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Im § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die daraus erwachsenden Pflichten benannt:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Jede Fachkraft hat also die Pflicht, ihr bekanntwerdende gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes weiterzuverfolgen. Sie tut dies, indem sie die Anhaltspunkte der Leitung meldet und mit ihr gemeinsam auf eine Abwendung hinarbeitet.

Schutz der Kinder in der Einrichtung: §§ 45ff. SGB VIII

Grundlegend ist der Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung im SGB VIII im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen geregelt. Eine Betriebserlaubnis darf nach § 45 SGB VIII nur erteilt werden, wenn der Schutz der Kinder in der Einrichtung sichergestellt werden kann. § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII: "Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Ist dies nicht der Fall, kann eine Betriebserlaubnis auch entzogen werden.

Laut § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ meldepflichtig an die zuständige Aufsichtsbehörde. Das ist in unserem Fall das Landesjugendamt, angesiedelt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS.

Was aber sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen?

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern (außerhalb des Rahmens „normaler“ kindlicher Entwicklung)
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender Voraussetzungen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen (*KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10*)

1



Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

2.2 Kinderrechte

Wenn man sich mit dem Schutz von Kindern auseinandersetzt, sind auch die Rechte von Kindern von zentraler Bedeutung. Hier möchten wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.

Seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz. Die wichtigsten Rechte der Konvention mit Blick auf den Schutz von Kindern in unseren Kindergärten sind:²

1

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2023

² Entnommen aus: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention. Generalversammlung der Vereinten Nationen 05.12.1989; Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland am 05.04.1992.

Artikel 2: Kein Kind darf diskriminiert werden, egal woher es kommt, welche Hautfarbe es hat, welche Geschlechtsidentität es hat, welche Sprache es spricht, welcher Religion es angehört, welche politische oder sonstige Anschauung seine Eltern haben, welche nationale oder ethnische oder soziale Herkunft es hat, welches Vermögen, welche Behinderung oder welchen Status es selbst hat oder seine Eltern/sein Vormund haben.

Artikel 3: Wenn Erwachsene eine Entscheidung über das Kind treffen, sollen Sie zuerst daran denken, was das Beste für das Kind ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.

Artikel 6: Alle Kinder haben das Recht zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln.

Artikel 12: Alle Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Erwachsenen müssen die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigen.

Artikel 16: Alle Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre. Sie dürfen nicht beschämt oder beleidigt werden.

Artikel 19: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung (einschließlich sexuellen Missbrauchs).

Artikel 28: Kinder haben ein Recht auf Bildung. In Bildungsinstitutionen muss Disziplin mit Mitteln erreicht werden, die der Menschenwürde entsprechen und die Rechte der Konvention beachten.

Artikel 34: Kinder müssen vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geschützt werden.

Artikel 37: Kinder dürfen nicht auf unmenschliche, grausame oder erniedrigende Art und Weise behandelt oder bestraft werden.

Artikel 42: Die Kinderrechte sollen Kindern und Erwachsenen bekannt sein.

Alle pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Rechte von Kindern zu jeder Zeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber den Dienstvorgesetzten.

2.3 Kirchliche Vorgaben

Für die Erzdiözese Freiburg gilt seit November 2021 die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“. In dieser Ordnung sind wichtige Verfahrensabläufe im Kinderschutz nochmals dienstrechtlich geklärt. Die Ordnung regelt

- die Meldepflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten in Verdachtsfällen

- die Möglichkeiten zur sofortigen Freistellung vom Dienst bei begründeten Verdachtsfällen
- die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen
- die Schulungspflicht zum grenzachtenden Umgang aller Personen, die direkt oder indirekt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.

3. Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Abschnitt werden Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen erklärt, zudem werden Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dargestellt.

3.1 Definition

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die nachfolgenden dargestellten Formen von Gewalt können sowohl durch Einzelergebnisse als auch durch anhaltende Situationen eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Im Einzelnen werden folgende Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren
-----------------------------	--

3

3.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse

„Für die **Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung** finden verschiedene Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich dabei ausschließlich um **grobe Anhaltspunkte**, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem durchaus der Fall sein, dass betroffene Kinder **keines dieser Anzeichen zeigen**.“⁴

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?

³ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

⁴ https://www.anwalt.org/kindeswohlgefaehrung/#Anhaltspunkte_fuer_Kindeswohlgefaehrung, zuletzt abgerufen am 25.06.23

- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel alleine sein, oft wickeln, etc.?

4. Personalmanagement zum Schutz der Kinder

„Der Verhaltenskodex spiegelt unsere moralische und fachliche Grundhaltung wieder und zieht sich wie ein roter Faden durch all unsere Arbeitsbereiche.“ (*Anhang 1*)

4.1 Personalgewinnung

- Bewerbende müssen die Bereitschaft mitbringen sich zum Thema Kinderschutz regelmäßig weiterzubilden
- Durch das Vorlegen eines Erweitertes Führungszeugnis werden einschlägige Vorstrafen sichtbar und damit eine Beschäftigung unmöglich

4.2 Personalauswahl

- Die Arbeit mit Minderjährigen setzt entsprechende Sensibilität und Achtsamkeit voraus daher ist uns das Selbstverständnis der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechte besonders wichtig
- Kritische Punkte im Lebenslauf oder der Bewerbung werden von uns direkt beim Vorstellungsgespräch thematisiert
- Das Vorlegen von Dienstzeugnissen vorhergehender Arbeitgeber ist verpflichtend
- Als Standard setzen wir nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch einen Termin zur Hospitation /Probearbeiten, dies dient zur Überprüfung des Umgangs mit Nähe/Distanz mit der Zielgruppe und Kollegen/Kolleginnen

4.3 Personaleinstellung

Bei der Vertragsbelehrung findet die Belehrung zum grenzachtenden Umgang statt, diese und die Selbstauskunftserklärung müssen von den Bewerbenden unterzeichnet werden.

4.4 Einarbeitung und Probezeit

- Während der Einarbeitung und Probezeit sind Reflexionsgespräche ein wichtiger Teil zur Entwicklung einer schutzorientierten Haltung, dem Kennenlernen und Einüben der einrichtungsspezifischen Regeln
- Neue Mitarbeitende werden aufgefordert ihren „Außenblick“ für das Thema Kinderschutz zu äußern (siehe Beschwerdeverfahren). Dies schützt uns vor Nachlässigkeit und sichert unsere Qualität
- Um adäquates Verhalten zu sichern, binden wir das Feedback aus den Kita-Teams unter dem Blickwinkel Kinderschutz mit ein
- Wir scheuen uns nicht, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Probezeit zu beenden

4.5 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

- Bei Einstellung und danach sind regelmäßig Schulungen zum grenzachtenden Umgang
- Qualifizierung unserer Mitarbeitenden zum Umgang mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes für die Erzdiözese Freiburg und zum Thema Beschwerdemanagement
- Partizipation der Mitarbeitenden zu allen Themen rund um den Kinderschutz
- Qualitative Auswahl unserer Referenten, Honorarkräfte, etc.

- Die Tragweite der Rolle der Leitung ist uns bewusst, wird dahingehend und dauerhaft gestärkt

Kinderschutz ist im Sachgebiet Kindertageseinrichtungen kein abgeschlossener Prozess, eine stetige Überprüfung und Reflexion ist bei uns Standard. So wird Weiterentwicklung immer auch unter dem Aspekt der Kinderrechte und zum Wohl des Kindes betrachtet.

5. Potential- und Risikoanalyse

Das Team des Kath. Kindergartens St. Josef, Hambrücken hat eine Risikoanalyse erarbeitet, in welcher für Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte aufgeführt sind.

Wichtig für uns war es, in der Potential- und Risikoanalyse die Faktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der KiTa zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen.

Dies geschah auf der Intension, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen unserer Möglichkeiten zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Eine ständige Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsspezifische Voraussetzungen in der Einrichtung ist hierfür wichtig.

5.1 Räume und Außengelände

Alle Bereiche, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen alleine aufhalten können, zählen zu Gefahrenbereichen.

Dies sind in unserer Einrichtung:

- Intensivräume
- Schlafräume
- Waschräume u. Toiletten
- Rhythmikraum
- Turnraum
- Weidenhaus/ Büsche/ Tipi/ Häuschen
- Verwinkelte Ecken und Nischen
- Weniger stark genutzte Räume (Küche/ Kopierraum etc.)

Durch folgende Regelungen versuchen wir das Risiko zu verringern, dass in einsehbaren Bereichen oder bei Nutzung von Räumen durch Kinder, ohne direkte Aufsicht einer Fachkraft, keine Übergriffe stattfinden können.

- Regelmäßig (alle 10-15 Minuten) nachschauen
- Nicht nur 2 Kinder => denn das 3. oder 4. Kind kommt „petzen“, falls etwas passiert
- Gruppenauswahl treffen => wird darf/ kann mit wem dort spielen!
- Regeln besprechen, kontrollieren und einfordern
- In der Gruppe darauf achten, wenn Kinder (z.B. nach dem Toilettengang) nicht zügig zurückkommen
- Im Hof werden feste Aufsichtspunkte festgelegt

Folgende Räume werden den Kindern zum Schutz ihrer Intimsphäre angeboten:

- Wenn Badekleidung um/ angezogen wird, geschieht dies im Gruppenraum
- Beim Umziehen von Wechselkleidung gehen Kinder in den Waschraum (hinter die Tür oder in die Toilettenkabine) oder ins Nebenzimmer
- Kind entscheidet, wo es umgezogen werden möchte

So schützen wir uns und die Kinder davor, dass keine Unbefugten die Einrichtung betreten:

- Unsere Einrichtung ist durch eine Schließanlage geschützt. Die ankommenden Eltern müssen in der jeweiligen Gruppe anklingeln, um herein zu kommen.

Hier wäre eine Erneuerung sehr von Vorteil, da die derzeitige Sprechanlage sehr undeutlich ist. Eine Sprechanlage mit Kamera wäre hier noch eindeutiger. Daher machen wir verstärkt Kontrollen und schauen nach wer die Einrichtung betritt.
- Gerade in der Bring- und Abholsituation müssen bestimmte Kinder zum Toilettengang begleitet werden, da sie mit jedem mitgehen würden.
- Das Abholen der Kinder dürfen nur Personen, die von den Eltern schriftlich autorisiert wurden.
- Sind Handwerker in der Einrichtung, werden die Kinder nicht mit ihnen alleine in den Räumen gelassen. Sind diese im Waschraum tätig, wird dieser für diese Zeit nicht genutzt. Wir versuchen die Termine von Handwerkern außerhalb der Betreuungszeit zu legen.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)

Im Kindergartenalltag kommt es zwischen Kindern und Mitarbeitenden regelmäßig zu Situationen, die ein hohes Maß an Intimität und Nähe erfordern.

Im Team ist es wichtig, dass alle darüber Bescheid wissen, wie welche Situationen gehandhabt werden und welche Regeln für alle Mitarbeitenden gelten.

Diese sind im Rahmen der Konzeption, des Schutzkonzeptes, des Einarbeitungskonzeptes und des Standard-Ordner erarbeitet worden und können dort nachgelesen werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Wickel- und Pflegesituationen
- Toilettensituation
- Unterstützung beim An- Um- und Ausziehen
- Schlaf- und Ruhesituation
- Essenssituation
- Einzelsituation (1 zu 1) von Mitarbeitern und Kindern

Wickel- und Pflegesituation

Kleinkinder sind in der Regel sehr unbefangen in Situationen, in denen sie ganz oder teilweise unbekleidet sind. Das körperbezogene Schamgefühl entwickelt sich individuell und kann häufig schon bei Dreijährigen beobachtet werden.

Uns ist es wichtig, das Schamgefühl eines Kindes zu akzeptieren und zu berücksichtigen. Wir respektieren die Signale des Kindes und übergehen sie nicht.

Das pädagogische Fachpersonal achtet in der Wickel- und Pflegesituation auf das Einhalten von Nähe und Distanz.

Auszubildende dürfen nur wickeln, wenn sie vorab eine Einweisung durch das Pädagogische Fachpersonal erhalten haben und es ihnen zuzutrauen ist.

Letztendlich entscheidet das Kind, wer es wickeln darf.

Wenn gewickelt wird, wird eine weitere Fachkraft darüber informiert. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen, solange keine fremden Personen sich im Kindergarten aufhalten.

Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickelprozess dazu.

Toilettensituation

Ein Kind wird nur zur Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Wir kündigen den Kolleg/innen an, wenn wir ein Kind auf die Toilette begleiten. Keine Praktikanten begleiten die Kinder auf die Toilette.

Wir geben dem Kind Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen, wenn es dies möchte und/oder braucht. Das Kind wird nicht übermäßig auf der Toilette beobachtet. Wir achten darauf, dass die Toilettentüre geschlossen ist und das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilette kommt.

Unterstützung beim An- Um- und Ausziehen

Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend beim An-, Um- oder Ausziehen, um so die Selbstständigkeit zu fördern. Hierbei achten wir auf einen angemessenen Körperkontakt und vermeiden unnötige Berührungen.

Schlaf- und Ruhesituation

Kuschelmatten, Kissen und Decken ermöglichen den Kindern jederzeit eine Ruhepause einzulegen. Die Kleinkind- und Ganztagesgruppen haben einen separaten Schlafraum; somit haben die Kinder die Möglichkeit einen individuellen Tagesschlaf bzw. Mittagesruhe zu halten. Wir legen Wert darauf, dass die Kinder dieser beiden Gruppenformen 15 bis 30 Minuten ruhen oder sich ruhig beschäftigen. Kinder, welche danach einschlafen, lassen wir schlafen, denn dann wird dies vom Kind benötigt. Die Kinder werden nur am Kopf oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder braucht.

Beim Einschlafen der Kinder ist eine Fachkraft mit im Schlafzimmer anwesend. In den Kleinkindgruppen ist eine ständige Schlafwache vor Ort, im Kindergartenbereich wird punktuell nach den schlafenden Kindern geschaut.

Die gleichen Regeln gelten auch, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Tagesstätte übernachten.

Essenssituation

Essen ist eine sinnliche Erfahrung. Die Kinder können Essen sehen, riechen, schmecken und fühlen. Essen ist ein Ritual, bei dem eine gemeinschaftliche und kommunikative Situation entsteht. Frühstück und Vesper wird von den Kindern selbst mit in den Kindergarten gebracht. Damit haben Eltern und Kinder die Möglichkeit, besondere Vorlieben und Geschmäcker mitzubestimmen.

Wasser und Tee steht im Kindergarten für die Kinder bereit und gelegentlich auch Saftschorle. Das abwechslungsreiche Mittagessen wird von einem Caterer geliefert und von uns kindgerecht und altersentsprechend serviert.

Wir regen die Kinder an verschiedene Geschmacksrichtungen zu probieren, letztendlich bestimmt aber jedes Kind für sich, was und wieviel es essen möchte.

Kein Kind wird zum Essen oder Trinken gezwungen.

Einzelsituation (1 zu 1) von Mitarbeitern und Kindern

Es kann vorkommen, dass eine Fachkraft alleine ein Kind betreut, z.B. beim Früh- und Spätdienst oder bei gezielten Beschäftigungen, jedoch ist immer eine zweite Fachkraft im Haus. Die Türen zu den Zimmern sind offen.

Unsere Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Unser Kindergarten legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Fachkräften. Neben diesem Grundsatz gelten noch weitere Regeln:

- Wir küssen keine Kinder, schon gar nicht auf den Mund
- Kinder werden nicht ungefragt und / oder unangekündigt:
 - auf den Schoß gesetzt
 - gestreichelt
 - an- um- oder ausgezogen
 - Nase geputzt
 - Lätzchen angezogen
 - Ärmel hochgeschoben
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien) sind untersagt
- Sexualisierte Sprache ist verboten
- Fieber messen wir nur an der Stirn
- Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt (Scheide/ Penis)
- in allen Situationen zwischen Kinder und Fachkräften gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita

Die Kommunikation innerhalb des Teams bestimmt den Umgang miteinander, mit Eltern und den Kindern.

Gerade bei so sensiblen Themen, wie grenzüberschreitendes Verhalten und Handeln, ist die Bereitschaft und Offenheit der pädagogischen Fachkräfte untereinander sehr wichtig, um eventuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe seitens der Kolleg/innen nicht zu ignorieren oder zu übergehen.

Regelmäßige Kommunikation, Absprachen treffen und einhalten, sowie der offene Austausch haben in unserer Einrichtung einen wichtigen Stellenwert.

Der Austausch und die Absprachen sind im Kindergartenteam sehr wichtig, diese werden 14-tägig in der Dienstbesprechung im gesamten Team und dazwischen einmal die Woche, mit einer päd. Fachkraft aus jeder Gruppe, im sogenannten „Blitzlicht“ besprochen und getroffen.

Für die Jahresplanung (Ferien, Feste und Feiern, Fortbildungen...) nutzen wir die zweimal im Jahr stattfindenden pädagogischen Tage.

Die Gruppenteams planen in den internen Besprechungen die Themen, bereiten Elterngespräche und Aktionen innerhalb der Gruppe vor und nutzen diese Zeit auch für den Austausch und die Reflexion ihrer Arbeit.

Problemen, Konflikten und Beschwerden werden im offenen Gespräch intern, je nach Bedarf im gesamten Team, mit der Leitung oder auch mit der Geschäftsführung erörtert.

Die Leitung achtet auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption und der Konzepte. Einmal im Jahr führt sie mit allen Fachkräften ein Zielvereinbarungsgespräch.

Neue Mitarbeiter werden in die Konzeption, das Schutzkonzept und alle relevanten Themen eingeführt. (siehe auch Einarbeitungskonzept „Neue Mitarbeiter“)

Mit den Eltern pflegen wir einen offenen und regen Austausch. Dieser beginnt bei uns mit einem persönlichen Einführungsgespräch vor der Aufnahme des Kindes durch die Leitung. Während der Eingewöhnungszeit erhalten die Eltern gruppeninterne Informationen. Unser Kindergarten verfügt über ein festes Eingewöhnungskonzept, welches mit den Eltern im Vorfeld besprochen wird (siehe Eingewöhnungskonzept). Nach ca. sechs bis acht Wochen findet das Eingewöhnungsgespräch statt. Zu Beginn des Kindergartenjahres gibt es einen Elternabend mit Elternbeiratswahl. Dieser Abend bietet Raum und Zeit, dass sich die Eltern untereinander und auch die Fachkräfte besser kennenlernen. Außerdem gibt es wichtige Informationen und Termine rund um das Kindergartenjahr. Einmal jährlich, zeitnah zum Geburtstag des Kindes, findet ein Entwicklungsgespräch statt. Ebenso stehen wir für kurze Tür- und Angelgespräche und weitere Gesprächstermine nach Bedarf zur Verfügung. Bei Elternabenden, in Elternbriefen, Elternfragebogen, über die Kita-App und in Elterngesprächen werden die Eltern darüber informiert, dass ihre Rückmeldungen (Be-

schwerden, Lob, Kritik oder Wünsche) jederzeit und auch an Ort und Stelle angenommen werden. Je nach Anliegen kann die angesprochene Fachkraft sofort reagieren oder aber auf die Bearbeitung durch das Gesamtteam verweisen. Geben Eltern Beschwerden an päd. Fachkräfte oder Leitung ab, werden diese zeitnah im Team besprochen. Gemeinsam wird die Ursache ermittelt und eine Lösungsmöglichkeit entwickelt. Danach erfolgt mit den betroffenen Eltern ein Gespräch über die Erarbeitung und Umsetzung der weiteren Maßnahmen. Es besteht auch die Möglichkeit, Kritik, Lob oder Wünsche in den Briefkasten an der Pinnwand im Eingangsbereich in Briefform einzuwerfen.

Für die Kinder in unserer Einrichtung ist jede einzelne Fachkraft ein Sprach- und Kommunikationsvorbild. Dessen sind wir uns alle bewusst und fördern dies bei der Kommunikation mit dem Kind und bei der Kommunikation der Kinder untereinander.

Die Zuständigkeiten in unserer Einrichtung sind klar geregelt und kommuniziert. Erster Ansprechpartner für Kinder und Eltern sind die päd. Fachkräfte in der Gruppe. Die Eltern haben ebenso die Möglichkeit sich an die Leitung und/ oder den Elternbeirat zu wenden. Der Elternbeirat fungiert als Vermittler zwischen Kita und Eltern.

Für die päd. Fachkräfte ist der erste Ansprechpartner die Kitaleitung. Die Zuständigkeiten innerhalb des Teams sein klar geregelt.

Die Hierarchie bei Entscheidungen ist wie folgt geregelt:

- Amtsleiter der Verrechnungsstelle
- Stellvertretende Amtsleitung
- Teamleiter VST Kindergärten
- Kindergartengeschäftsführung
- Kindergartenleitung
- Team der Einrichtung

6. Interventionen

Im folgenden Kapitel werden unsere grundsätzlichen Interventionen bei übergriffigem Verhalten kurz beschrieben. Weitere Details zu den jeweiligen Abläufen und Ansprechpartnern finden Sie unter Punkt 10.

6.1 Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung

Unser pädagogisches Grundverständnis ist geprägt von einem feinfühligem und wertschätzenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Allen Eltern und Angehörigen soll ein Gefühl vermittelt werden, dass die Kita ein sicherer Ort ist. Ebenso sollen sich alle Kinder in unseren Einrichtungen wohl fühlen und gerne unsere Einrichtungen besuchen.

Dennoch kann es im Kita-Alltag zu nicht beabsichtigtem übergriffigem Verhalten seitens der Mitarbeitenden kommen. Dieses Verhalten kann ausgelöst werden z.B. durch eigene persönliche Belastungen, Stress im Kita-Alltag oder lang andauernden Personalausfälle. Ebenso kann es zu Übergriffen von externen Personen kommen.

Zunächst sind diese Situationen als solche zu erkennen. Dann müssen diese Situationen so benannt werden und miteinander darüber wertschätzend ins Gespräch gehen. Nur so kann Verhalten sich ändern oder abgestellt werden. Aus falsch verstandener Solidarität unter den Mitarbeitenden darf es nicht zu einem „wegsehen“ oder „ignorieren“ dieser Situationen kommen.

Kommt unbeabsichtigt übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden vor, muss gehandelt werden und das Verhalten ggf. zur Anzeige gebracht werden. Ebenso, wenn übergriffiges Verhalten durch externe Personen vorliegt.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

6.2 Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung

Träger und Mitarbeitende der Einrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungsabschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

6.3 Interventionen bei Übergriffen unter Kindern

Auch in unseren Kitas kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten und unangemessenen Handlungen zwischen den Kindern kommen. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

„**Grenzverletzungen**“ sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus

Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.“⁵

Es ist die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung im Einzelfall zu prüfen, wie das Verhalten in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand einzuschätzen ist. Alters- und entwicklungstypische Verhaltensweisen treten in bestimmten Altersphasen häufiger auf (z. B. gegenseitiges Betrachten und Berühren im Intimbereich während des Vorschulalters, körperliche Konfliktlösungen von Heranwachsenden). Sie sind im Erziehungsprozess durch pädagogisches Verhalten beeinflussbar und können beendet werden. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind meist vorübergehend. In diesem Fall sind Gespräche mit den Betroffenen bzw. Beteiligten und deren Sorgeberechtigten zu führen. Es wird über den Vorfall und die Regeln der Einrichtung zu erlaubtem und unerlaubtem (sexualisiertem) Verhalten umfassend informiert.

Außerdem werden konkret mögliche Hilfen und Maßnahmen vereinbart. Der weitere Verlauf ist zu beobachten.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob o.g. Verhaltensweisen dem KVJS zur Anzeige gebracht werden sollten. Dieser beschreibt als sog. meldepflichtige Ereignisse:

„Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)

⁵<https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergreifen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt> zuletzt abgerufen am 11.02.2023

- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter ⁶

In diesem pädagogischen Zusammenhang sollten immer auch das gesamte familiäre und private Umfeld des Kindes mit in den Blick genommen werden. Fallbesprechungen oder kollegiale Fallberatung als fachliche Instrumente sind hier notwendig. Im weiteren Verlauf sind immer die Eltern in einem Gespräch auf Augenhöhe über alle Schritte zu informieren. Ggf. ist die Fachberatung des Trägers unterstützend tätig oder die Hilfe einer externen Beratungsstelle wird in Anspruch genommen. Sollten pädagogische Interventionen in der Kita nicht hilfreich sein, muss auf jeden Fall im Austausch mit dem Elternhaus externe Unterstützung geholt werden.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

7. Präventionsmaßnahmen

Unsere Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention basiert. Unter Präventionsmaßnahmen verstehen wir, alle zielgerichteten Maßnahmen, die wir planen und durchführen, um die Kinder vor Gewalt zu schützen. Gewalt ist immer und überall möglich, deshalb müssen Fachkräfte, Kinder, als auch Eltern gestärkt werden, um in Situationen, welche eine hohe Resilienz erfordern (Überforderung, Stress, sehr hoher Lärmpegel, Übergangssituationen etc.) positiv zu handeln.

Die Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes ist als Präventionsmaßnahme zu sehen, mit dem Ziel, die Risiken in unserer Einrichtung zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren, so dass unsere Kinder nicht Opfer von Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch werden.

Hierzu bieten wir den Kindern einen Platz, an dem sie gehört werden und wo sie erleben, dass sie hier einen Platz haben, um ihre Bedürfnisse und Wünsche jederzeit bei einer pädagogischen Fachkraft loszuwerden.

Folgende Präventionsmaßnahme findet jährlich bei uns statt:

- „Löwenstark“ mit Frau Hartlieb
- „Starke Kinder Kiste“

Fachliteratur, Materialien und eine große Anzahl an Bilderbüchern finden bei Bedarf ihren Einsatz. Weitere Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Beratung durch Beratungsstellen werden bei Bedarf ebenso genutzt.

⁶ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“, KVJS Oktober 2018

7.1 Kinder

Wir geben den Kindern Raum und Zeit, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen im Kita-Alltag einzubringen. Hierbei legen wir großen Wert auf Selbstbestimmung jeden einzelnen Kindes, da dies eine große Bedeutung im präventiven Kinderschutz einnimmt und motivieren sie ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auch „Nein“ zu sagen. Hierbei achten wir neben den verbalen Äußerungen auch auf die nonverbalen Zeichen der Kinder, wie Gestik und Mimik.

Für die Kinder ist die Pädagogische Fachkraft die erste Anlaufstelle. Die Kinder werden durch das pädagogische Fachpersonal darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken, die der Anderen einzuhalten, zu akzeptieren und respektvoll umzugehen. Dadurch haben die Kinder die Möglichkeit, durch Sprache, Mimik und Gestik ihr Anliegen und ihre Bedürfnisse mitzuteilen. So wird Partizipation und Teilhabe bei uns gelebt und umgesetzt.

7.1.1 Beteiligung der Kinder

Wir arbeiten mit unserem Schutzkonzept, um gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum zu geben.

Zur Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist Partizipation und das Beschwerdemanagement von Kindern, pädagogischen Mitarbeitern und Eltern, ein wichtiger Bestandteil.

Partizipation steht bei uns für die Form des Zusammenlebens und des Umgangs miteinander, bei dem die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten eine gleiche Wertschätzung erhält. Dazu gehört eine beteiligungsfreudige Atmosphäre wie, aktives Zuhören, Einfühlungsvermögen, inhaltliche Anregungen und die Bereitschaft, Kompetenzen und Macht zu teilen.

In einigen Bereichen haben die Kinder die Möglichkeit Abläufe, Projekte und Aktionen mit zu gestalten und Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern. Die Kinder lernen hierbei ihre Meinungen zu äußern und in der Diskussion auch andere Meinungen zu hören und zu akzeptieren.

In folgenden Bereichen findet Partizipation in unserer Kindertageseinrichtung altersentsprechend statt:

- während des Freispiels haben die Kinder die freie Wahl der Spielpartner, des Spielortes und des Spielmaterials
- beim Frühstück entscheiden die Kinder selbst, wann (nicht im Krippenbereich) / was und wie viel sie essen möchten
- beim täglichen Mittagessen entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen möchten

- bei Gesprächen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern
- gemeinsam mit den Fachkräften lernen die Kinder Konflikte konstruktiv zu lösen und Entscheidungen zu fällen
- beim Wickeln entscheiden die Kinder selbst, von wem sie gewickelt werden möchten
- bei der Gestaltung von Bereichen und Räumen dürfen die Kinder ihre Ideen und Wünsche miteinbringen

Jedoch ist Partizipation nicht immer möglich, vor allem bei Entscheidungen, die zum Schutz und zur Sicherheit der Kinder getroffen werden müssen. Ebenso bei Entscheidungen, die die positive Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen würden.

7.1.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Uns ist es wichtig, dass die Kinder von klein auf lernen, sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten und Problemen an einen Erwachsenen zu wenden, um dort Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Nur durch ein offenes Ohr, können sie das Vertrauen aufbauen und Hilfe bekommen.

Kinder beschweren sich aus der Situation heraus und erwarten eine spontane Reaktion. Die Pädagogische Fachkraft greift die Beschwerde unmittelbar auf und sucht zunächst mit dem betroffenen Kind gemeinsam einen Lösungsweg im Einzelgespräch. Diskussionen in Kleingruppen oder im Stuhlkreis können folgen. Hierbei lernen die Kinder ihre Kritik zu äußern und fühlen sich in ihren Anliegen wertgeschätzt und ernst genommen.

Nicht jedes Kind erzählt uns direkt, was ihm nicht gefällt. Daher bitten wir die Eltern, uns die Sorgen Ihrer Kinder, welche die Einrichtung betreffen, weiterzugeben, damit wir entsprechend reagieren und handeln können.

Sollte sich ein Kind aufgrund eines erlebten Missbrauchs an eine pädagogische Fachkraft wenden, wird die Leitung und der Träger zeitnah darüber informiert. Gemeinsam wird dann überlegt, wie der Situation begegnet wird und dem Kind geholfen werden kann. Hierzu gibt es fest geregelte Regularien.

7.2 Eltern

Unsere Einrichtung ist ein Ort für Kinder und deren Eltern. Wir sehen uns als familienunterstützende Kindertageseinrichtung. Hierfür ist eine offene, ehrliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit die wichtigste Voraussetzung.

7.2.1 Beteiligung der Eltern

Uns ist die Erziehungspartnerschaft wichtig, darum soll bei Wesens- und oder Verhaltensänderungen des Kindes das Gespräch mit der Pädagogischen Fachkraft gesucht werden. Hierzu gibt es die Möglichkeit von Tür- und Angelgesprächen beim Bringen und Abholen und von Elterngesprächen

7.2.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita

Eltern werden beim Elterngespräch, Elternabend, in Elternbriefen, Elternfragebogen und über die Stay Informed App darüber informiert, dass ihre Rückmeldungen jederzeit und auch an Ort und Stelle angenommen werden. Je nach Anliegen kann die Pädagogische Fachkraft sofort reagieren oder auf die Bearbeitung durch das Gesamtteam verweisen.

Geben Eltern Beschwerden an die Pädagogische Fachkräfte oder Leitung ab, werden diese im Team zeitnah besprochen. Gemeinsam wird die Ursache ermittelt und eine Lösungsmöglichkeit entwickelt. Danach erfolgt mit den betroffenen Eltern ein Gespräch über die Erarbeitung und Umsetzung der weiteren Maßnahmen.

7.2.3 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben, der erste Schritt einer Beschwerde von Eltern sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Eltern dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Edith Stein Bruchsal zu wenden. Da die Kindergartengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Edith Stein Bruchsal eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher die die Kindergartengeschäftsführung.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

7.3 Personal

Auch das pädagogische Personal hat ein Recht auf Teilnahme, auf Partizipation an allen wichtigen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in der Kita.

So leben wir Partizipation im Team, indem wir uns gegenseitige Wertschätzung entgegenbringen, partnerschaftlich demokratisch miteinander arbeiten und Entscheidungen nach Möglichkeit gemeinsam treffen und tragen.

7.3.1 Beteiligung des Personals

Unsere Teamarbeit ist geprägt durch die individuellen Fähigkeiten jedes Einzelnen. Somit bilden wir ein kompetentes Team und leisten zukunftsorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit. Gegenseitige Unterstützung im Alltag und bei Erziehungsfragen ist bei uns selbstverständlich.

Vor Kindergartenbeginn am Morgen treffen sich die anwesenden Pädagogischen Fachkräfte, um auf spontane Veränderungen des Tagesablaufes einzugehen und zu reagieren.

An den zweiwöchig stattfindenden Teamsitzungen im Gesamtteam, im Wechsel mit gruppeninternen Teamsitzungen, tauschen wir uns über die pädagogische Arbeit aus und reflektieren diese, organisieren verschiedene Termine und Feste, sowohl gruppenübergreifend als auch gruppenintern. Auch für Fallbesprechungen mit kollegialer Beratung ist diese Zeit wichtig. Die wöchentliche pädagogische Verfügungszeit nutzen wir, um mit den direkten Pädagogischen Fachkräften der Gruppen, Organisatorisches zu besprechen, Beobachtungen und Dokumentationen auszuwerten, Elterngespräche vorzubereiten, Bildungsangebote zu planen und vieles mehr.

Zweimal im Kindergartenjahr findet unser pädagogischer Plantag statt, bei denen wir im Gesamtteam unsere Qualitätsstandards überprüfen und festlegen, unsere Arbeit reflektieren, Ziele setzen, das Jahresthema erarbeiten und vielfältige Absprachen treffen.

Ebenso finden zweimal im Kindergartenjahr Inhouse Fortbildungen, zu verschiedenen Themen für das ganze Team statt.

Im jährlich stattfindenden Zielvereinbarungsgespräch erarbeitet die Leitung mit jeder einzelnen Fachkraft neue Ziele für die persönliche Weiterentwicklung in der Einrichtung, reflektiert die Arbeit und sucht bei Bedarf nach Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch geeignete Fortbildungen.

7.3.2 Beschwerdemöglichkeiten des Personals

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben; der erste Schritt einer Beschwerde von Mitarbeitenden sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Mitarbeitenden dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Edith Stein Bruchsal zu wenden. Da die Kindergartengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Edith Stein Bruchsal eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher die Kindergartengeschäftsführung.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

8. Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag

Im pädagogischen Alltag der Kita gibt es besondere Bereiche, auf die wir unser Augenmerk richten. Diese sind sensible Bereiche wie das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte insgesamt, aber auch die Bereiche Mahlzeiten, Schlafen/Ruhen und Wickeln/Sauberkeitsbegleitung. Hier müssen wir besonders auf Intimität und ein gutes Miteinander achten. Dazu finden Sie in dem folgenden Kapitel weitere Ausführungen.

8.1 Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und deren Familien angepassten Umgang geprägt sein.

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Kita bildet Respekt und gegenseitige Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Wir verzichten auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Fachkräfte gegenüber Eltern...).

Verhaltensregeln im Einzelnen:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich mit „Sie“ und Familiennamen angesprochen.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es besteht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und non-verbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.
- Die „Nein-Regel“ / „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeitende und betreuten Kinder/ deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.

8.2 Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)

Eine gute vertrauensvolle Beziehung gilt als Voraussetzung, damit sich Kinder in unserer Kita positiv entwickeln können. Hierbei ist die eigene professionelle Haltung von zentraler Bedeutung. Die Reflexion der eigenen Arbeit ist dabei ein zentrales Element.

Eine reflexive, selbstkritische Grundhaltung verbunden mit der Fähigkeit, eigene Gefühlsreaktionen, Denk- und Verhaltensmuster kontinuierlich wahrzunehmen und zu analysieren sind für unsere Mitarbeitenden handlungsleitend. Sollten hier eigene Grenzen wahrgenommen werden oder von Kollegen gesehen werden, erwarten wir die Bereitschaft, sich Unterstützung zu holen, Unsicherheiten und fachliche Lücken werden bei uns nicht bagatellisiert oder ignoriert.

Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist es, die Balance zwischen Nähe und Distanz auszubalancieren und mit Grenzen (die eigenen und die der Kinder und Angehörigen) klar umzugehen.

Nähe und Distanz müssen immer wieder reflektiert werden: Ohne Nähe keine Distanz; ohne Distanz keine Nähe. Nähe kann zu Geborgenheit, Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit, Haltlosigkeit. Dies muss sorgsam in einem wertschätzenden Miteinander immer wieder reflektiert und hinterfragt werden.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Mitarbeitenden in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen). Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Mitarbeitenden nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.

Dazu dient als Arbeitsgrundlage die Verhaltensampel unter 8.3.

8.3 Verhaltensampel für das Personal

Diese Verhaltensampel für das Personal dient als Grundlage für unser pädagogisches Handeln und unsere Interventionen in der Arbeit.

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!	
• Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen	• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!	
• Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt	• Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern
Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!	
• Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequenz sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten	• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen) • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören

⁷Allen Mitarbeitenden ist sie bekannt und wird regelmäßig besprochen und ggf. diskutiert.

8.3.1 Einrichtungsspezifische Verhaltensampeln

Um bestimmte sensible Situationen im Alltag besser im Blick zu behalten, haben wir die allgemeine Verhaltensampel einrichtungsspezifisch ergänzt.

Diese Ampelvorlagen wurden im Team erarbeitet und dienen ebenso als Grundlage für unser pädagogisches Handeln und sind für alle Mitarbeiter verpflichtend.

PRÄVENTION in der Erzdiözese Freiburg  **Verhaltenskodex für Kind möchte Jacke nicht anziehen vor dem Rausgehen** (Vorlage Fachberatung DiCV)
Ampel-Formular Nr. A-1

Verhaltenskodex

Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind (z. B. am Arm) packe, um ihm die Jacke anzuziehen (körperliche Gewalt).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind anschreie (verbale Gewalt).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind allein in der Garderobe zurücklasse (Isolieren).
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind drohe (psychische Gewalt).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind im Winter/ bei kalter Witterung ohne wetterangemessene Bekleidung raus lasse (Vernachlässigung).

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind vor anderen beschäme oder bloßstelle. (Hinweis: Bei wiederholtem Beschämen oder Bloßstellen des Kindes ist dieses Verhalten nicht mehr akzeptabel und verschiebt sich in den roten Bereich).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich den Willen des Kindes abwertend kommentiere (z. B. „Du weißt es mal wieder besser“ oder „So ein Quatsch, im Winter ohne Jacke raus zu wollen“).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind unter Druck setze, indem ich die anderen Kinder instrumentalisieren und auffordere, das Kind davon zu überzeugen, die Jacke anzuziehen.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich selbst bei kalter Witterung keine Jacke anziehe, die Kinder jedoch dazu anhalte (Vorbildfunktion).
- Es soll nicht vorkommen, daß ich meine Empfindungen (Kälte/ Wärme) auf die Kinder projiziere

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich erkläre dem, weshalb es wichtig ist, wettergerechte Kleidung zu tragen.
- Ich vermittele dem Kind ein Gefühl von Verständnis: „Ich verstehe, dass Du deine Jacke nicht anziehen möchtest, aber vielleicht machen wir es zusammen.“
- Ich biete dem Kind meine Hilfe an.
- Ich habe Vorbildfunktion und trage selbst entsprechende Kleidung.
- Ich motiviere das Kind durch gutes Zureden beim Anziehen.

Kita: St. Josef, Hambrücken 24.05.2024 Teilnehmende: siehe Protokoll der Besprechung

PRÄVENTION in der Erzdiözese Freiburg  **Verhaltenskodex für wie Kinder gerufen/ angeredet werden** (Vorlage Fachberatung DiCV)
Ampel-Formular Nr. A-2

Verhaltenskodex

Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich ein Kind in unangemessener/ diskriminierender/ beschämender Art und Weise (siehe gelb) anspreche trotz mehrfacher Aufforderung durch Leitung oder Träger, dies zu unterlassen.

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich ein Kind mit einem Kosenamen (z. B. „mein Schatz“, „Du Süße“, „Mäuschen“) anspreche (Kosenamen ist der Beziehung zum Kind nicht angemessen).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich den Namen des Kindes verniedliche (z. B. „Paulchen“ statt Paul).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind mit Spitznamen anspreche aufgrund von äußeren Merkmalen (z. B. „Lockenköpfchen“, „Dickerchen“) oder seinem Verhalten (z. B. „Schlafmütze“, „Zappelphilipp“, „Quatschkopf“).
- Es soll nicht vorkommen, daß ich die Kosenamen der Eltern übernehme.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich mich über einen Namen lustig mache.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich spreche das Kind mit seinem Namen (Rufnamen) an.
- Ich spreche mit dem Kind auf Augenhöhe.
- Ich spreche respektvoll mit dem Kind.
- Ich bin ein Sprachvorbild.

Kita: St. Josef, Hambrücken Verabschiedet in der Besprechung am: 24.05.2024 Teilnehmende: siehe Protokoll der Besprechung



Verhaltenskodex für Körperkontakt mit Kind ausgehend von der päd. FK (Vorlage Fachberatung DiCV)

Ampel-Formular Nr. A-3

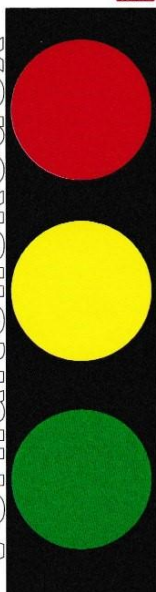
Körperkontakt zwischen Fachkraft und Kind ist auf das Notwendige zu beschränken und dahingehend fortlaufend zu reflektieren. Dies betrifft insbesondere Körperkontakt, der von der Fachkraft ausgeht.

Körperkontakt ist immer dann unangemessen und verboten, wenn er durch persönliche Bedürfnisse der Fachkraft begründet ist (z. B. Bedürfnis nach Nähe, Anerkennung, Berührung, Zärtlichkeit, sexuelles Verlangen).

Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind im Intimbereich berühre (außer bei Notwendigkeit im Kontext von Körperpflege).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind auffordere oder bitte, mich im Intimbereich zu berühren.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind küsse/ es zum Küssen auffordere oder bitte (z. B. „Krieg ich ein Küsschen zum Abschied?“).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zwingen, auf meinem Schoß zu sitzen.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind in den Arm nehme (außer wenn das Bedürfnis vom Kind ausgeht, z. B. Kind sucht körperliche Nähe, weil es getröstet werden möchte).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind streichle/ umarme/ an mich drücke, obwohl es sagt oder durch seine Körpersprache signalisiert, dass es das nicht möchte (z. B. Kind wendet sich ab, nimmt eine steife Körperhaltung ein).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind auffordere oder bitte, mich zu massieren, zu streicheln, mir die Haare zu kämmen etc.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind eincreme, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht (z. B. Körperpflege, Sonnenschutz).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind zwingen auf meinem Schoß zu sitzen und so mein Bedürfnis nach Nähe befriedige...

Verhaltenskodex



Kita: St. Josef, Hambrücken

Verabschiedet in der Besprechung
am: 24.05.2024

Teilnehmende: siehe Protokoll der Besprechung



Verhaltenskodex für Kind schlägt päd. Fachkraft/ herausforderndes Verhalten (Vorlage Fachberatung DiCV)

Ampel-Formular Nr. A-4

Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind (zurück) schlage.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind anbrülle und beschimpfe/ beleidige.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind (am Arm) packe (außer zum Selbstschutz/ als letztes Mittel, um das Kind zu hindern, weiter zu schlagen).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind durch Nichtbeachtung bestrafe.
- Es ist immer falsch, wenn ich eine Entschuldigung ablehne und das Kind mit seinem Schuldgefühl alleine lasse.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind durch Maßnahmen bestrafe, die nicht in Zusammenhang mit dem Schlag stehen (z. B. Nachtisch verweigern, isolieren).

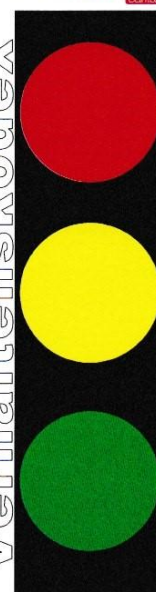
Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich aus dem Impuls heraus/ im Reflex das Kind anschreie oder beschimpfe. (Falls es vorkommt, ist eine Entschuldigung notwendig).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind vor den anderen (anderen Kindern, Eltern, Kolleg*innen) bloßstelle oder verurteile (z. B. „Max ist böse, weil er mich geschlagen hat“).
- Es soll nicht vorkommen, dass ich dem Kind damit drohe, es den Eltern zu sagen (wenngleich ich dem Kind ankündigen muss, dass die Eltern über den Vorfall informiert werden, aber eben nicht drohend im Sinn von „Warte nur, was passiert, wenn ich das Deiner Mama sage“).
- Es soll nicht vorkommen, dass die Eltern über jedes Fehlverhalten des Kindes informiert werden.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich erkläre dem Kind, dass keiner geschlagen wird und warum.
- Ich habe das Recht, dem Kind Grenzen aufzuzeigen. (Konsequenzen festlegen)
- Ich darf mir Unterstützung bei Kollegen holen.
- Ich reflektiere gemeinsam mit dem Kind das Verhalten/ die Situation.
- Ich informiere die Eltern, wenn nach mehrmaliges Vorkommen keine Einsicht beim Kind erkennbar ist.

Verhaltenskodex



Kita: St. Josef, Hambrücken

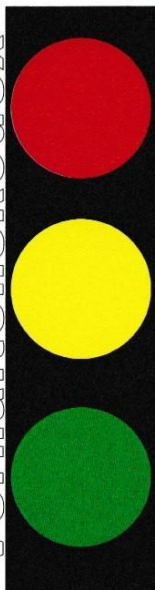
Verabschiedet in der Besprechung
am: 24.05.2024

Teilnehmende: siehe Protokoll der Besprechung

Verhaltenskodex für Kleidungswechsel nach Einnässen/ Einkoten (Vorlage Fachberatung DiCV)

Ampel-Formular Nr. A-5

Verhaltenskodex



Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind für das Einnässen/ Einkoten bestrafe.
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind drohe oder Angst mache (z. B. „Wenn Du das nochmal machst, ist was los!“).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zwingen, die nasse Kleidung selbst einzupacken oder sie auszuwaschen.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind beschimpfe, beschäme (z. B. „Morgen bekommst du wieder eine Windel an.“, „Da wird sich die Mama/der Papa aber freuen, wenn sie/er heute wegen dir Wäsche waschen muss!“).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind demütige oder bloßstelle (z. B. „Du bist ja noch ein Baby“).
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind ungeschützt vor den Blicken anderer umziehe.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind umziehe, ohne zuvor den Intimbereich zu waschen (Vernachlässigung, mangelnde Körperpflege).
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind verwehre, die Kleidung zu wechseln.

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich durch Worte, Mimik oder Gestik meinen Ekel zum Ausdruck bringe. (Hinweis: Bei wiederholtem Beschämen des Kindes ist dieses Verhalten nicht mehr akzeptabel und verschiebt sich in den roten Bereich.)
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind beschäme, indem ich wiederholtes Einnässen/ Einkoten entsprechend kommentiere (z. B. „Du wieder“, „Machst Du das, um mich zu ärgern?“). (Hinweis: Bei wiederholtem Beschämen des Kindes ist dieses Verhalten nicht mehr akzeptabel und verschiebt sich in den roten Bereich.)
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind ausziehe/ umziehe, ohne dies sprachlich zu begleiten.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich gebe dem Kind die Möglichkeit, sich in einem geschützten Raum (kein Durchgangsverkehr) umzuziehen.
- Ich packe die verschmutzten Sachen in eine Tüte und diese gehen mit nach Hause.
- Ich gehe situationsbedingt auf das Kind und sein Schamgefühl ein.
- Ich gebe dem Kind Sicherheit und Unterstützung beim Aus- und Umziehen (sprachlich begleiten).
- Ich gebe dem Kind frische Kleidung zum Anziehen.

Kita: St. Josef, Hambrücken

Verabschiedet in der Besprechung
am: 24.05.2024

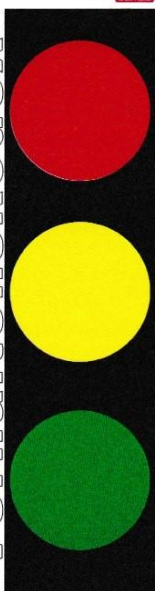
Teilnehmende: siehe Protokoll der Besprechung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben

Verhaltenskodex für päd. Fachkraft ist mit Kind auf der Toilette

Ampel-Formular Nr. -6

Verhaltenskodex



Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zwingen auf die Toilette zu gehen.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind beim Toilettengang im Intimbereich, an Stellen berühre, wo es nicht für die Körperpflege erforderlich ist → sexualisierte Gewalt
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind den Po nicht vollständig säubere → Vernachlässigung
- Es ist immer falsch, wenn ich ein Kind zwingen, so lange auf der Toilette sitzen zu bleiben „bis etwas kommt“
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind beim Toilettengang oder bei der Intimpflege fotografiere oder filme
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind beschimpfe, weil es sich eingenässt oder eingekotet hat
- Es ist falsch, wenn ich das Kind beim An-, Aus- und Umziehen fremden Blicken aussetze
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind mit sexistischen Worten und/ oder Gesten konfrontiere

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich -ohne das Kind vorher zu fragen- über die Toilettenkabine schaue oder die Tür öffne, während es auf der Toilette ist → Verletzung der Intimsphäre
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind beschäme durch Äußerungen wie „ist das eklig“, „das stinkt“, etc.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind dränge, sich zu beeilen
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind bei Ausflügen, bei denen keine Toilette verfügbar ist, nicht vor Blicken und beschämenden Situationen schütze

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich darf grundsätzlich ein Kind an den Toilettengang erinnern
- Ich darf grundsätzlich das Kind vor Aktivitäten zum Toilettengang anhalten
- Ich darf grundsätzlich das Kind nach dem Toilettengang zum Händewaschen auffordern
- Ich darf grundsätzlich das windeltragende Kind zum Toilettengang motivieren
- Ich darf das Kind zum selbstständigen Tun motivieren, z.B. beim Hose hoch- und runterziehen
- Ich darf grundsätzlich, das Kind von einem älteren Kind zum Toilettengang begleiten lassen. Sie wirken aber nur beim Händewaschen und Abtrocknen mit bzw. holen bei Bedarf eine Erzieherin zu Hilfe
- Ich darf das Kind bei starkem Einnässen und Einkoten duschen → auch hier gilt der Verhaltenskodex

8.4 Mahlzeiten

Essen ist eine sinnliche Erfahrung. Die Kinder können Essen sehen, riechen, schmecken und fühlen. Essen ist ein Ritual, bei dem eine gemeinschaftliche und kommunikative Situation entsteht. Frühstück und Vesper wird von den Kindern selbst mit in den Kindergarten gebracht. Damit haben Eltern und Kinder die Möglichkeit, besondere Vorlieben und Geschmäcker mitzubestimmen. Jedoch weisen wir die Eltern darauf hin, möglichst keine Süßigkeiten mitzugeben und auf gesunde Alternativen zurückzugreifen. Wasser und Tee steht im Kindergarten für die Kinder bereit und ab und zu auch Apfelsaftschorle. Das abwechslungsreiche Mittagessen wird von einem Caterer geliefert und von uns kindgerecht und altersentsprechend serviert.

In den Kleinkindgruppen wird um ca. 8.30 Uhr gemeinsam gefrühstückt und um 11.15 Uhr das Mittagessen eingenommen.

Im Kindergartenbereich dürfen die Kinder ihre Frühstückszeit von 7.00 bis ca. 9.30 Uhr frei wählen. Hier können die Kinder sich frei entscheiden, mit wem, wie lange und wie viel sie von ihrem mitgebrachten Vesper essen wollen.

Das Mittagessen findet ab 11.30 Uhr gemeinsam mit der Gruppe statt. Auch hier entscheidet das Kind ob, was und wie viel es essen möchte.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Verhaltenskodex für Essenssituation
Ampel-Formular Nr. -7

Verhaltenskodex



Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zwingen den Teller leer zu essen.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind gegen seinen Willen füttere.
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind drohe, dass es so lange sitzen bleiben muss, bis es aufgegessen hat.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind mit Essensentzug bestrafe

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind beschimpfe, weil nun wieder wegen ihm Lebensmittel weggeworfen werden müssen.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind vor den anderen Kindern beschäme, indem diejenigen gelobt werden, die ihren Teller leer gegessen haben.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich mich über die Qualität des mitgebrachten Essens des Kindes negativ äußere.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich akzeptiere, wenn das Kind sagt, dass es satt ist.
- Ich spreche mit dem Kind und reflektiere gemeinsam mit ihm, was die Gründe dafür sein können, dass es sich mehr geschöpft hat, als es essen kann (z.B. schmeckt nicht, „Augen größer als der Hunger“...)
- Ich biete dem Kind für die nächste Mahlzeit Unterstützung an, bezüglich der Einschätzung der Menge des Essens.
- Ich treffe mit dem Kind Vereinbarungen für die nächste Mahlzeit, weniger zu nehmen und lieber nochmals zu holen.
- Wir leiten die Kinder an, so zu essen, dass es für alle am Tisch angenehm ist.
- Wir achten darauf, dass die Kinder genügend Zeit zum Essen haben.

© 2018 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Material zur Arbeitshilfe „Kinderschutz“

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



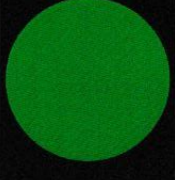
Weiterhin gehört für uns zum roten Bereich bei den Mahlzeiten:

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen
- Kein Kind muss probieren und den Teller leer essen
- Kein Kind muss den Teller leer essen, auch wenn es sich zu viel Essen selbst aufgetan hat
- Beim Essen wird kein verbaler Druck ausgeübt (z.B. du darfst erst aufstehen, wenn du aufgegessen hast)
- Keinem Kind wird gegen seinen Willen Essen in den Mund geschoben
- Kein Kind wird beim Essen in einem Extraraum separiert
- Kein Kind wird zum Sitzen gezwungen oder am Stuhl fixiert
- Kein Kind wird vom Essen ausgeschlossen
- Kinder werden beim Essen nicht allein gelassen
- Keinem Kind wird verboten während der Mahlzeit auf die Toilette zu gehen
- Kein Kind wird beim Essen angeschrien
- Kein Kind wird durch Lebensmittelentzug oder der Androhung bestraft

8.5 Schlafen/Ruhen

Kuschelmatten, Kissen und Decken ermöglichen den Kindern jederzeit eine Ruhepause einzulegen. Die Kleinkind- und Ganztagesgruppen haben einen separaten Schlafräum; somit haben sie die Möglichkeit einen individuellen Tagesschlaf bzw. Mittagsruhe zu halten. Wir legen Wert darauf, dass die Kinder dieser beiden Gruppenformen 15 bis 30 Minuten ruhen oder sich ruhig beschäftigen. Kinder, welche danach einschlafen, lassen wir schlafen, denn dann wird dies vom Kind benötigt.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

PRÄVENTION in der Erzdiözese Freiburg		caritas	Verhaltenskodex für Schlafen/ Ruhen Ampel-Formular Nr. -10
Verhaltenskodex		Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben: • Es ist immer falsch, wenn ich das Kind festhalte/ fixiere. • Es ist immer falsch, wenn ich den Kindern keine Möglichkeit zum Ruhen/ Schlafen gebe. • Es ist immer falsch, wenn die Kinder im Schlafräum ohne Aufsicht schlafen. • Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zum Schlafen zwingen.	
		Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen: • Es soll nicht vorkommen, dass ich Kinder länger als 30 Minuten ruhen lasse, wenn dies offensichtlich nicht benötigt wird. • Es soll nicht vorkommen, dass ich die Kinder längere Zeit in der Ruhephase alleine lasse.	
		Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind: • Ich darf Kinder zum Schlafen animieren/ motivieren. • Das Kind bekommt jederzeit die Möglichkeit sich ausruhen zu können. • Ich schaffe eine ruhige Atmosphäre. • Kinder die ausgeschlafen haben, dürfen den Schlafräum verlassen. • Ich darf einem Kind zum Einschlafen, die Hand halten, Kopf streicheln etc. .	

© 2018 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Material zur Arbeitshilfe „Kinderschutz“

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

caritas

Ebenfalls gehört für uns in den roten Bereich:

- Kein Kind wird zum Schlafen oder Ausruhen gezwungen
- Kein Kind wird auf die Matratze gedrückt oder festgebunden
- Kein Kind wird berührt oder gestreichelt, wenn es das nicht möchte
- Kein Kind wird zur „Strafe“ hingelegt
- Kein Kind wird unsanft aus dem Schlaf gerissen
- Keinem Kind wird eine individuelle Einschlafhilfe verwehrt
- Keinem Kind wird verwehrt, sich hinzulegen oder auszuruhen, wenn es müde ist

- Kein Kind wird mit voller Windel hingelegt
- Die Kinder werden nicht alleine im Schlafraum gelassen
- Kein Kind wird mit der Wegnahme oder Androhung von Schnuller/ Kuscheltier etc. bestraft
- Man lässt kein Kind weinen oder ignoriert seine Signale
- Es werden keine Dritte alleine im Schlafraum gelassen (z.B. in der Eingewöhnung)

8.6 Wickeln/Sauberkeitsbegleitung

Unsere Wickelbereiche sind in den Waschräumen integriert und durch eine Tür für fremde Personen nicht einsehbar.

Wir informieren die Kolleg/innen in der Gruppe, wenn wir zum Wickeln mit einem Kind gehen.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Auszubildende wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennlernphase. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Das Wickeln gehört zu unseren alltäglichen Ritualen. Es geht darum, dem Kind wirklich zu begegnen und Freude miteinander zu erleben. Das Wickeln wird sprachlich begleitet, indem wir dem Kind die Handlungsschritte ankündigen.

Partizipation und Selbstständigkeit des Kindes stehen bei uns im Vordergrund. Kinder, die beim immer wiederkehrenden Ritual des Wickeln erleben, dass die Fachkraft sich Zeit nimmt (statt das Kind schnell „abzuwickeln“), mit dem Kind spricht, spielt, scherzt, die Körperpflege feinfühlig und liebevoll, statt technisch und schnell durchführt, freuen sich auf das Wickelritual und genießen die gemeinsame Zeit.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

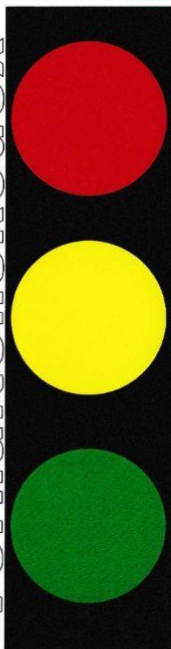
PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Verhaltenskodex für Wickselsituation

Ampel-Formular Nr. -8

Verhaltenskodex



Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind mit Gewalt wickle.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind von Tages- oder Wochenpraktikanten wickeln lasse.
- Es ist immer falsch, wenn ich abwertend über die Ausscheidungen des Kindes reagiere
- Es ist immer falsch, wenn das Kind von jemandem gewickelt wird, den das Kind nicht mag

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind wickle, wenn es von einer anderen Person gewickelt werden möchte.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich ein Kind wickle, wenn im Wickelraum viel „Durchgangsverkehr“ herrscht
- Es soll nicht vorkommen, dass ich den Wunsch des Kindes, wird es wickeln soll, übergehe.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind an einem anderen Ort (Boden, Zimmer...) wickle.
- Es soll nicht vorkommen, dass andere Kinder ohne Erlaubnis beim Wickeln zuschauen.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich nehme Spielsachen mit, die dem Kind helfen, die Wickselsituation zu erleichtern
- Ich überlasse dem Kind die Entscheidung, wer es wickeln soll
- Ich kann die Möglichkeit geben, zu einem späteren Zeitpunkt zu wickeln.
- Ich kann Freunde vom Kind mit zum Wickeln nehmen, wenn es dies möchte
- Ich muss beim Wickeln darauf achten, die Kinder vor fremden Blicken zu schützen

© 2018 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Material zur Arbeitshilfe „Kinderschutz“

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Weiterhin gehört für uns in den roten Bereich:

- Kein Kind wird gezwungen auf die Toilette zu gehen
- Kein Kind wird gegen seinen Willen gewickelt
- Kein Kind wird ohne verbale Begleitung gewickelt
- Keinem Kind wird das Wickeln verweigert, obwohl es notwendig ist
- Kein Kind wird beschimpft, bloßgestellt oder beschämt, wenn es in die Hosen gemacht hat
- Kein Kind wird in einem nicht geschützten und hygienischen Raum (Boden Gruppenraum/ Flur) gewickelt oder in einem weitestgehend öffentlich zugänglichen Raum gezwungen sich umzuziehen
- Kein Kind wird ohne triftigen Grund an den Geschlechtsorganen angefasst
- Kein Kind wird im Beisein von fremden Personen gewickelt
- Die Geschlechtsteile des Kindes sind korrekt und mit adäquatem Namen zu benennen
- Es wird nicht ungefragt über oder unter die Toilettentüren der Kinder geschaut

- Wenn Kinder gegenseitig die Intimsphäre von anderen verletzen oder diese bedrängen, ist einzugreifen

Wir begleiten die Kinder beim/während des Prozesses des Sauberwerdens, indem wir sie bestärken und ermutigen auf die Toilette zu gehen und sie bei Erfolgserlebnissen loben. Außerdem bieten wir den Kindern Hilfe an, wenn diese benötigt wird.

Wir ermutigen und motivieren das windeltragende Kind zum Toilettengang und unterstützen es beim Sauberwerden. Hierbei wird kein Kind gedrängt, beschämt oder gar bloßgestellt. Alles geschieht auf Freiwilligkeit des Kindes und in enger Absprache mit den Eltern. Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen und dies verlangen. Selbstständige Kinder gehen alleine zur Toilette.

Unsere Toiletten ermöglichen den Kindern, in einem mit Trennwänden und Türen geschütztem Bereich ihre Intimsphäre zu wahren.

Des Weiteren verfügt der Kindergarten über eine Auswahl an Fachliteratur und Bilderbüchern zur Sauberkeitserziehung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

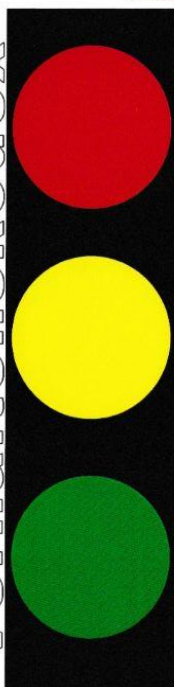
PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Verhaltenskodex für Sauberkeitserziehung

Ampel-Formular Nr. -9

Verhaltenskodex



Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind zwingen auf die Toilette zu gehen.
- Es ist immer falsch, wenn ich gegen den Willen das Kind ihm wieder eine Windel anziehe.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind bloßstelle, wenn es in die Hose gemacht hat.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind so lange auf der Toilette sitzen lasse, bis etwas kommt.
- Es ist immer falsch, wenn ich das Kind für das Einnässen/ Einkoten bestrafe.
- Es ist immer falsch, wenn ich dem Kind verweigere, die Kleidung zu wechseln.

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

- Es soll nicht vorkommen, dass ich dem Kind meine negative/ genervte Reaktion spüren lasse.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind aus- oder umziehe ohne es sprachlich zu begleiten.
- Es soll nicht vorkommen, dass mein Ekel das Kind beschämt.
- Es soll nicht vorkommen, dass ich das Kind ausziehe/umziehe, ohne es sprachlich zu begleiten.

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

- Ich bestärke das Kind darin, auf die Toilette zu gehen.
- Ich lobe das Kind, bei Erfolgserlebnissen (nach Toilettengang).
- Ich biete dem Kind meine Begleitung an, wenn diese benötigt wird.
- Ich darf das Kind an den Toilettengang erinnern.
- Wir arbeiten in enger Absprache mit den Eltern an der Sauberkeitserziehung.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt oder Hilfe bekommen möchte.

© 2018 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Material zur Arbeitshilfe „Kinderschutz“

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



9. Sexuelle Bildung in der Kita

In unserer Kita werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Die pädagogischen Fachkräfte und Auszubildende begleiten dabei die Kinder in ihren vielfältigen Entwicklungsphasen und -bereichen. Die sexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und beginnt bereits mit der Geburt. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe an, die Kinder ihrem Alter entsprechend hierbei zu unterstützen.

„Wir sehen die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil unserer Arbeit an. Wir betrachten die Kinder mit einem ganzheitlichen Blick, der die psychosexuelle Entwicklung miteinschließt. In altersangemessener Form wird über Geschlechtsmerkmale und Rollenvielfalt gesprochen und auf Fragen der Kinder situativ geantwortet. Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und der Freude am eigenen Körper. In unserer Einrichtung fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Dazu gehört auch eine sexual- und körperfreundliche Erziehung. Über den positiven Umgang mit Sexualität und Körperfreundlichkeit stärken Kinder ihr Selbstvertrauen, ihr Selbstwertgefühl, ihr Wohlbefinden und ihre Beziehungsfähigkeit. Wir vermeiden mit den Kindern Situationen, in denen Scham und Peinlichkeit entstehen könnten. Sexualerziehung hat einen Beziehungsaspekt und ist daher für uns ein Bestandteil der Sozialerziehung. Alle Kinder sollen sich gleichermaßen bei uns wohl fühlen. Deshalb achten wir auf eine geschlechtersensible Sexualerziehung.“

Sexualität und Körpererfahrung sind natürliche Entwicklungsschritte, die zum „Menschsein“ dazu gehören und unser individuelles und gesellschaftliches Leben von Geburt an prägen. Unser Erleben von Sexualität ist somit geprägt von individuellen, sozialen und kulturellen Erfahrungen, Normen und Wertvorstellungen. Wir möchten die uns anvertrauten Kinder von Anfang an liebevoll in ihrer persönlichen und sexuellen Entwicklung fördern und begleiten.

9.1 Die kindliche Sexualentwicklung

Bei der kindlichen Sexualität geht es primär darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Welt um sich herum wahrzunehmen und zu entdecken. Dabei empfinden Kinder auch Körperlust. Diese ist nicht vergleichbar mit der Sexualität bei Erwachsenen. Sexualität ist ein Grundbedürfnis und Lebensenergie, die uns angeboren ist und sich mit uns entwickelt. Kinder lernen auf diese Weise grundlegende Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein voneinander zu unterscheiden. Das wiederum bildet die Grundlage dafür, in der weiteren Entwicklung klar ausdrücken zu können, was das Kind möchte oder eben nicht möchte. Kindliche Sexualität ist geprägt von Spiel und Spontaneität und der reinen Entdeckerfreude, so wie die meisten Tätigkeiten, denen Kinder nachgehen. „Kindliches Spiel kennt keinen Zweck außerhalb sich selbst und ist von Spontaneität und Fantasie geprägt“. Dabei geht es Kindern um die Gegenwart, und um das, was sie genau in diesem Moment sehen, spüren, lernen oder erleben. Sie denken nicht darüber nach, wie sich diese Empfindungen in der Zukunft anfühlen oder entwickeln (vgl. ebd.). Die Sexualität der Kinder zielt auf Geborgenheit, Zuwendung, Neugierde am eigenen Körper, Befriedigung

der Bedürfnisse und dem Drang, alles und sich selbst kennenzulernen. Bei Erwachsenen hingegen ist die Sexualität zielgerichtet. Genitalien, Fortpflanzung, Geschlechtsverkehr, Orgasmus und die größtmögliche Erregung stehen im Fokus. Die erste Reaktion der Bezugspersonen auf das Forschungsspiel der Kinder prägt die Sexualität enorm.

Um sich dem Thema der kindlichen Sexualität auf theoretischer Ebene zu nähern und darauf aufbauend im beruflichen Alltag pädagogische Handlungskompetenzen zu entwickeln, ist es wichtig, sich einen Überblick über die sexuelle Entwicklung in der frühen Kindheit zu verschaffen. „Sexuelle Entwicklung und sexuelle Sozialisation vollziehen sich weitgehend und in erster Linie in nicht-sexuellen Bereichen: in der Körper-, Bedürfnis-, Beziehungs- und Geschlechtsgeschichte eines Menschen“. Das bedeutet, dass die psychisch-emotionale Entwicklung eng verknüpft ist mit körperlichen Veränderungen und der Entstehung des Sexualtriebes. Deshalb wird auf fachlicher Ebene von der „psychosexuellen Entwicklung“ gesprochen. Bei allen entwicklungspsychologischen Betrachtungen gilt folgender Grundsatz: Entwicklungsprozesse verlaufen immer individuell und die dargestellten Übergänge sind sehr fließend.

Mit Hilfe unterschiedlicher Fachliteratur findet sich nachfolgend eine grobe Übersicht über die kindliche sexuelle Entwicklung.

1. und 2. Lebensjahr

In den ersten beiden Lebensjahren geht es bei den Kindern im Schwerpunkt um die sinnliche Wahrnehmung der Umgebung und der Eroberung der Welt. Über den Mund (Saugen an der Brust oder Flasche) wird die Nahrung aufgenommen. Über Berührungen der Haut, streicheln und lieblosen der Kinder wird Nähe und Vertrauen wahrgenommen. Die Kinder fühlen sich angenommen und bilden so Vertrauen zu anderen Personen. Das eher zufällige eigene Berühren der Geschlechtsorgane wird als Wohlbefinden und zur Beruhigung erlebt. Jungen können bereits jetzt erste spontane Erektionen erleben.

Die Reaktion der Erwachsenen ist in dieser Zeit sehr wichtig. Kinder nehmen z.B. ein Ekelgefühl der Erwachsenen beim Wickeln sehr differenziert wahr.

Im 2. Lebensjahr beginnt die sogenannte anale Phase. Kinder erleben durch den Einsatz z.B. des Schließmuskels, dass sie selbsttätig sein können und somit die erste Autonomie erfahren (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs). Der eigene Körper und der von anderen Kindern wird zunehmend entdeckt und erlebt. So erlernen die Kinder die Unterscheide zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Einige Kinder empfinden erste Schamgefühle und andere wiederum zeigen sich gerne nackt in öffentlichen Räumen der Kita. In dieser Phase ist das Spiel mit den Körperausscheidungen zunehmend interessant. Um dieses sinnliche Erleben nicht zu unterbinden wird der Entdeckungsdrang ins freie Spiel umgeleitet und es werden Matsch oder verschiedene klebrige Materialien zur Verfügung gestellt.

3. und 4. Lebensjahr

Mit zunehmendem Alter verfestigen sich die Geschlechterrollen. Mädchen/Junge und männlich/weiblich rückt durch das soziale Miteinander und durch Medien (Bilderbücher/Fernseher) mehr in den Fokus. Die Schau und Zeigelust sind weiterhin präsent und andererseits beginnt eine stärkere Abgrenzung und Scham entwickelt sich. Die sexuelle Neugierde am anderen Geschlecht rückt mehr in den Fokus und es kann zur genitalen Selbstbefriedigung kommen. Diese wird oft zur Kompensation und Verarbeitung von Erlebtem genutzt und ist in gesundem Maß normal. Doktorspiele und das sich gegenseitig anschauen - insbesondere der Geschlechtsorgane - wecken das Interesse der Kinder. Es werden erste „Warum-Fragen“ zu Schwangerschaft und Babys gestellt. Oft wollen Mädchen in dieser Phase ihren Vater heiraten und Jungen ihre Mutter. Auch das ist völlig normal und altersentsprechend. Zunehmend entdecken die Kinder auch Schimpfwörter und erleben, wie damit eine Provokation der Erwachsenen ausgelöst wird.

5. und 6. Lebensjahr

Doktorspiele finden vermehrt statt. Hierbei ist eine natürliche Neugierde entwicklungsbedingt. Andererseits muss genau beobachtet werden, dass es nicht zu übergriffigem Verhalten zwischen altersungleichen Kindern kommt. Die Kinder orientieren sich an erwachsenen Vorbildern und bauen dadurch ihre Geschlechtsidentität weiter aus. Das natürliche Schamgefühl rückt mehr in den Mittelpunkt und Kinder ziehen sich nicht mehr so gerne vor anderen aus oder um. Verbale Provokationen finden weiterhin statt und die Kinder schauen genau, wer wie auf diese Provokationen reagiert. Die rasche körperliche und kognitive Entwicklung kann diese Phase auch als „kleine Pubertät“ bezeichnet werden. Kinder stellen mehr und mehr Fragen und sich neugierig, wie Kinder entstehen. Körperliche Unterschiede werden detaillierter wahrgenommen. Freundschaften zu gleichaltrigen und Kindern gleichen Geschlechts festigen sich und verschiedene Rollen werden ausprobiert.

9.2 Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern

Das Kindeswohl schließt nach unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung ein.

Unsere Ziele sind:

- mit den pädagogischen Fachkräften im Bereich der Sexualpädagogik die Verantwortlichkeiten zu klären und eine gemeinsame Haltung zu diesem Thema anzustreben.
- Pädagogische Fachkräfte und Eltern Aufklärung über die kindliche Sexualität zu vermitteln und dadurch Sicherheit zu sexualpädagogischen Fragen zu geben.
- Die Kinder zu begleiten, mit ihrem Körper ihrer eigenen Sexualität selbstbestimmend umgehen zu lernen.

- Die Kinder achtsam zu begleiten, ihre eigene Körper- und Schamgrenze sowie die der anderen zu achten und zu wahren.
- Den Kindern ein grundlegendes, altersgerechtes Wissen zu den Themen „mein Körper“, Körperhygiene, Liebe und Beziehung zu vermitteln.
- Die Kinder fühlen sich in ihrem Körper wohl.
- Die Kinder lernen, sich abzugrenzen und „Nein“ sagen zu können.

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonventionen verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit in der Kita als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und als einen Baustein im Bereich Prävention.

9.3 Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität

Wir achten darauf die Räumlichkeiten der Einrichtung nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch private Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. D.h. sie sind für pädagogische Fachkräfte dennoch einsehbar. Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals. Für uns ist es wichtig, den unterschiedlichen Meinungen und Bedenken in Bezug auf die Sexualentwicklung der Kinder durch offene und sachliche Gespräche auch mit den Eltern zu begegnen. Im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept werden die uneinsichtigen Bereiche in der Kita beschrieben und wie gerade dort die Aufsichtspflicht dennoch gewahrt werden kann.

Um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung angemessen zu begleiten und zu erkennen, ob es sich um altersgerechtes kindliches Sexualverhalten handelt, brauchen pädagogische Fachkräfte eine professionelle Haltung. Für die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzeptes ist eine tragfähige Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und dem Kind Voraussetzung. Die Beziehungssicherheit ist die Basis für die kindliche Weltentdeckung. Ebenso ist die offene, transparente und behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich. Um dieses Ziel zu erreichen, sehen wir es als notwendig an, dass alle Mitarbeitenden und Auszubildenden eine sexualpädagogische Haltung und Einstellung entwickeln. Denn auch „Nicht-reagieren“ hat Einfluss auf die Entwicklung des Kindes.

Das Selbstverständnis der pädagogischen Fachkräfte bedeutet für uns, dass diese

- im Umgang mit den Kindern eine selbstreflektierende Haltung einnehmen.
- mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität die Kinder so annehmen wie sie sind

- sexualpädagogische Sprachfähigkeit, Handlungsalternativen und didaktische Kreativität besitzen, d.h. sie können durch Beobachtung das kindliche Verhalten einschätzen und ihr pädagogisches Handeln darauf abstimmen.
- einen klaren sexualpädagogischen Standpunkt unabhängig vom Urteil anderer einnehmen
- Eltern gegenüber kompetent auftreten können und die Auseinandersetzung zum Thema nicht scheuen (z.B. mit Eltern über unterschiedliche Sichtweisen zu diskutieren).

Das pädagogische Team trifft sich regelmäßig zu Teambesprechungen. Hier werden auch sexualpädagogische Themen aufgegriffen und reflektiert.

Im Team:

- findet die Auseinandersetzung über die kindliche Sexualität statt,
- können individuelle Barrieren und Hemmungen angesprochen werden
- findet eine Auseinandersetzung über Sexualität und gesellschaftliche, sowie kulturelle Werte und Normen statt
- findet der Austausch über Erfahrungen aus dem Alltag und über die pädagogische Praxis statt
- wird eine gemeinsame Haltung immer wieder diskutiert und das sexualpädagogische Handlungskonzept in Bezug auf Sicherheit, Transparenz und Weiterentwicklung besprochen
- findet ein kollegialer Austausch von Beobachtungen statt

In der Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns ein offener Austausch wichtig. Hier können in aktuellen Situationen die Eltern Informationen, Unterstützung und Begleitung durch Elterngespräche, Themen-Elternabend oder entsprechende Literatur erhalten. Unterschiedliche und kulturelle Erziehungsstile und Sichtweisen werden von uns anerkannt.

9.4 Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“)

Grundsätzlich bieten wir einen geschützten Rahmen und Räume an, in denen sich Kinder zurückziehen können und sich und ihren Körper neugierig entdecken können. Im kindlichen Spiel geht es aber immer wieder auch darum, Regeln und Verabredungen für ein gutes und soziales Miteinander festzulegen. Diese sind z.B.:

- bevor ein Kind ein anders Kind Kuscheln oder Küssen möchte, muss das andere „gefragt“ werden

- Eine altersgleiche Spielpartnerwahl muss da sein.
- Sprachliche und körperliche Überlegenheit wird von den pädagogischen Fachkräften beachtet
- Kein Kind darf dem anderen wehtun! Wenn das Spiel keinen Spaß mehr macht, darf es beendet werden.
- Hilfefholen ist kein Petzen!
- die Freiwilligkeit hat oberste Priorität
- Aufsichtspflicht muss gewährleistet sein

„Doktorspiele“ sind grundsätzlich erlaubt, wenn alle Beteiligten freiwillig mitspielen. Dennoch haben wir uns hier auf Regeln im Miteinander verständigt. Diese sind:

- „Nein“ oder „Stopp“ wird in allen Lautstärken akzeptiert und das Spiel wird sofort beendet.
- Kein Kind wird ausgelacht
- Es wird nichts in Körperöffnungen wie Po, Vulva, Penis, Nase, Mund oder Ohr gesteckt.
- Unterhose bleibt an
- Fremde Genitalbereiche werden grundsätzlich nicht angefasst.
- Erwachsene spielen grundsätzlich nicht mit.

9.5 Sprache

Ein natürlicher, sprachlicher Umgang mit Sexualität und die Förderung der Kommunikation in diesem Bereich sind uns wichtig. Die Kinder sollen erfahren:

- dass Sprache Einfluss auf die Gefühlsebene hat und somit wohlwollend, aber auch verletzend sein kann.
- dass Sprache genutzt werden kann, um das Recht auf „Nein“ zu äußern. In der Kita, wie auch in der Familie.
- dass wir durch sprachliche Begleitung den Körper wertschätzen und kennen lernen.
- wie die Körperteile richtig benannt werden. d.h. Körperteile und Handlungen müssen eindeutig und korrekt benannt werden, damit sich Kinder verständigen können. Dies ist auch in Bezug auf die Prävention und das Erkennen von sexuellen Grenzverletzungen wichtig.

Gemeinsam im Team haben wir uns darauf verständigt, dass alle Körperteile klar und sachlich benannt werden. Damit unterstützen wir das Kind, dass es von Anfang an die richtigen Begriffe kennen lernt und nicht die zum Teil „saloppe“ Umgangssprache. Des Weiteren gehört für uns dazu, dass Fragen von Kindern ernsthaft und kindgerecht beantwortet werden. Je nach Gesprächsinhalt werden die Eltern hierüber informiert.

10. Informations- und Handlungspflichten

Um den rechtlichen Informations- und Handlungspflichten nachzukommen, hat sich unser Träger auf die folgenden Punkte verständigt. Diese werden regelmäßig besprochen, reflektiert und ggf. angepasst.

10.1 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

„1. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.“⁸

Unterscheidung §8a und §47 SGB VIII

Informationspflicht §8a SGB VIII: (außerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Jugendamt – Sozialer Dienst
- Zweck: Schutz **eines Kindes**/Erfüllung des Schutzauftrags
- Auftrag: Entwicklung eines Schutzkonzepts für **das einzelne Kind**
- Beispiel: Gefährdung des Kindeswohls

Meldepflicht §47 SGB VIII: (innerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Landesjugendamt - KVJS
- Zweck: Schutz **aller betreuten Kinder**/Ausübung der Aufsichtsfunktion
- Auftrag: Abwehr der Gefahr durch **Sicherstellung der Rahmenbedingungen**
- Beispiel: Gefährdung durch Verhalten von Mitarbeitenden, Betrieb trotz zu geringer Personalkapazitäten, erhebliche Mängel an Gebäude/Inventar

⁸ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

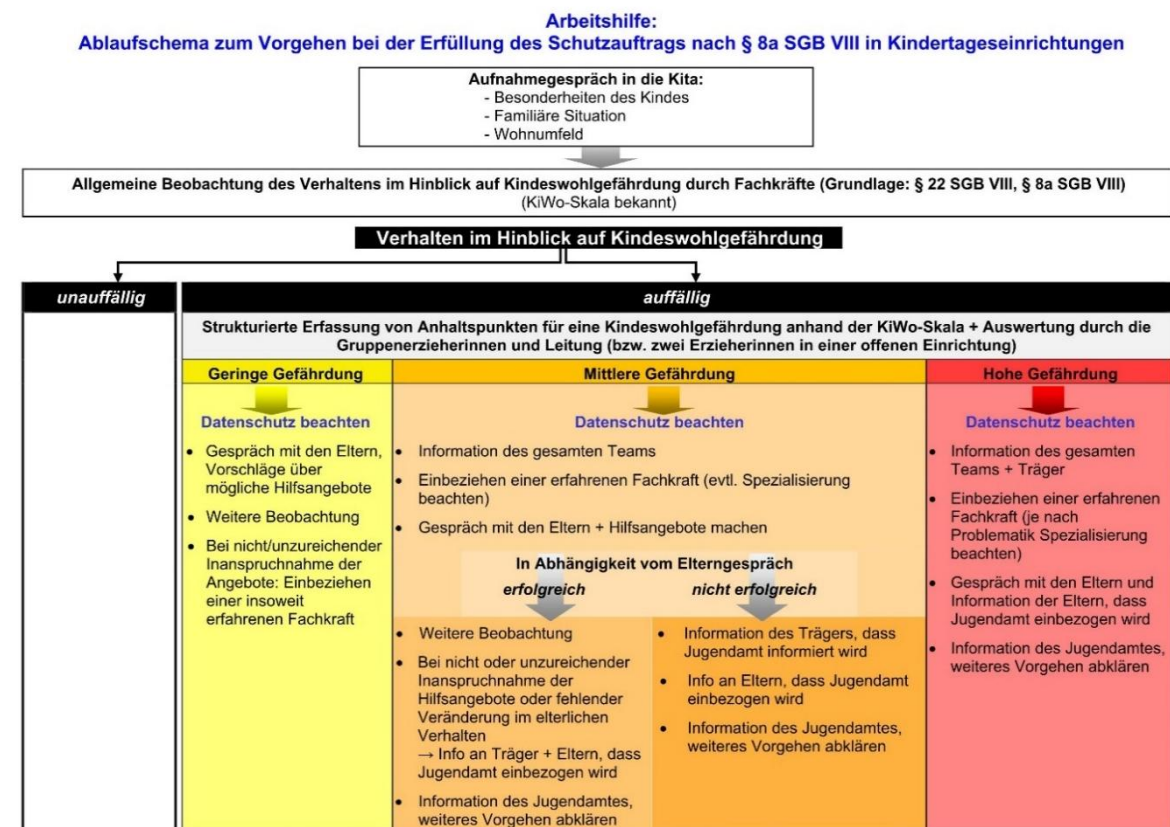
10.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII)

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach § 8a SGB VIII zu befolgen. Alle Kitas orientieren sich hierbei an den Ablaufschemen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Um bei der Einschätzung des Gefährdungspotentials für Kinder im Kontext des familiären oder häuslichen Umfelds maximal objektiv zu sein, nutzen wir die KVJS „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“. Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

Vor dem Ausfüllen der KiWo-Skala sollte die beobachtende Fachkraft ihre allgemeinen Beobachtungen und Dokumentationen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung nochmals spezifisch betrachten und diese nach gewichtigen Anhaltspunkten filtern, um sie danach als Basis zum Austausch den Kollegen und Kolleginnen aus ihrer Gruppe vortragen (sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch oder in einer Kleinteam-sitzung). Hier können die Beobachtungen und Dokumentationen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist es hilfreich eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleitet und erster Ansprechpartner sein wird. Diese Aufgabe könnte die beobachtende Fachkraft und/oder der/die Bezugserzieher*in des betreffenden Kindes übernehmen.

Im nachfolgenden Ablaufschema des KVJS wird unter geringer, mittlerer und hoher Gefährdung unterschieden. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



9

Sobald ein Verdacht auf einen möglichen § 8a SGB VIII Fall besteht, ist das „Dokumentationsheft Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ (*Anhang 2*) des Caritasverbandes verbindlich anzuwenden.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die KiWo-Skala sowie weitere Informationen/Materialien sind unter [Kinderschutz / STARKwerden \(landkreis-karlsruhe.de\)](http://kinderschutz.starkwerden.landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.

10.3 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie

⁹ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“¹⁰

„Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹¹

Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

- Seelische Gewalt
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexualisierte Gewalt

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

In den folgenden Handlungsschritten wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung gelegt:

1. Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls.
2. Direktes Eingreifen durch Beobachter:in (wenn möglich) und Information an Kita-Leitung, diese informiert die Geschäftsführung. Wenn es die Kita-Leitung betrifft, direkt die Geschäftsführung informieren.
3. Mitarbeiter:in und Kita-Leitung sammeln alle Fakten und erstellen ein schriftliches Protokoll zum Sachverhalt.
4. Kita-Leitung und Geschäftsführung legen weiteres Vorgehen fest, wie z.B.:
 - Hinzuziehen der Fachberatung, ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft und/oder externe Beratungsstelle.
 - Strafanzeige oder Meldung nach §47 SGB VIII beim KVJS durch Geschäftsführung mit dem KVJS Meldeformular für Träger (*Anhang 3*).
 - Geschäftsführung spricht ggf. eine Abmahnung, sofortige Freistellung, evtl. Kündigung aus.
 - Kita-Leitung bespricht den Sachverhalt mit den Eltern des Kindes; ggf. mit Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkraft, externer Beratungsstelle, Fachberatung, Geschäftsführung.

¹⁰ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹¹ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

- Unterstützungsmaßnahmen für die beschuldigte Person und/oder das Team in Form von Supervision, Fortbildung, Kollegiale Beratung o.ä.
- Bei Bedarf Ausfüllen der KiWo-Skala.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach § 47 SGB VIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. In allen Punkten ist der/die Täter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Über alle Gespräche, Maßnahmen und Verabredungen ist Protokoll zu führen.

Im Kinderschutzordner ist zudem die Arbeitshilfe des KVJS „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten“ schnell erreichbar abgelegt.

10.4 Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern

Hat ein grenzverletzendes Verhalten oder ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, sind folgende Arbeitshilfen anzuwenden:

- „Pädagogisches Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern“ der Fachberatungsstelle AllerleiRauh mit Dokumentationsbogen. (*Anhang 4*)
- „Kinder mit herausforderndem Verhalten“ der Fachberatung des DICV Freiburg mit Prozessbeschreibung. (*Anhang 5*)

Auch in diesen Fällen kann es sich um meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII handeln.

10.5 Belehrung zum Kinderschutz

Mitarbeitende werden in diversen Formaten zum Thema Kinderschutz sensibilisiert, unterwiesen und fortgebildet. Insbesondere thematisiert werden der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Verfahren bei kirchlichen Mitarbeitenden, der Umgang bei Grenzüberschreitungen/Übergriffen unter Kindern und allgemeine handlungsleitende Informationen bzw. Verpflichtungen.

Im Zuge der jährlichen Unterweisung durch die Kita-Leitung werden die einzelnen Verfahrensabläufe, Handlungsleitlinien und pädagogischen Richtlinien regelmäßig mit dem Kita-Team besprochen. Darüber hinaus nehmen Mitarbeitende an einer Präventionsschulung teil, deren Inhalte in einem bestimmten zeitlichen Abstand aufgefrischt werden. Die kontinuierliche Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrages.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung in das Kinderschutzkonzept eingeführt bzw. unterwiesen und unterschreiben vor der Einstellung eine „Selbstauskunftserklärung“ sowie die „Erklärung zum Grenzachtenden Umgang“. (*Anhang 1 und Anhang 6*)

10.6 Handlungsleitfäden sexualisierte Gewalt für Beschäftigte in Kindertages-Einrichtungen

Die Erzdiözese Freiburg hat für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen Handlungsleitfäden als Hilfestellung im Falle einer notwendigen Intervention erstellt. Es handelt sich hierbei um drei unterschiedliche Handlungsleitfäden für folgende Szenarien:

- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes unter Kindern innerhalb der Einrichtung (Anhang 7)
- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Personensorgeberechtigte oder Dritter außerhalb der Einrichtung (Anhang 8)
- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Beschäftigte, ehrenamtliche oder zu Ihrer Berufsausbildung tätigen Personen, sowie Dritte innerhalb der Kindertageseinrichtung (Anhang 9)

11.Vernetzungs- und Kooperationspartner

Eine aktuelle Auflistung der zuständigen Ansprechpartner im Rahmen der Präventionsarbeit finden sich im Anhang 10.

Das pädagogische Team kooperiert mit vielen Fachstellen hinsichtlich der Prävention, aber auch zur Beratung und für Schulungen.

Auch die Erziehungsberatungsstellen, insbesondere die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und die Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt, wie z.B. Wildwasser e.V., Mädchennotruf, usw. stehen uns beratend und unterstützend zur Seite.

Weitere Unterstützung finden wir bei der Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt der Erzdiözese Freiburg. Diese dient der Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg.

Folgende Aufgaben werden zum Beispiel wahrgenommen:

- Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten und fachliche Prüfung der Schutzkonzepte
- Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Präventionsschulungen und -fortbildungen gemäß dem Diözesanen Curriculum

- Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg, sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Entwicklung von Präventionsmaterialien

12. Qualitätsentwicklung

Unser pädagogisches Team verfügt aufgrund der Aus- und Weiterbildungen über einen hohen Qualitätsstandard. Um diese Standards erhalten zu können, bedarf es unterschiedlicher Maßnahmen und regelmäßige Weiterbildungen wie z.B.:

- Regelmäßige Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte
- Fallbesprechungen im Team
- Teambesprechungen
- Reflexionen
- Zwei pädagogische Plantage im Jahr
- Teamfortbildungen
- Zielvereinbarungsgespräche
- Fachliteratur

Im Rahmen dieser Maßnahmen überprüfen wir unsere Standards und optimieren diese bei Bedarf.

Folgende Qualitätsmerkmale sind neben der Mitarbeiterführung zudem feste Bestandteile zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität unserer Einrichtung:

- Pädagogisches Konzept
- Eingewöhnungskonzept
- Umgewöhnungskonzept von Krippe in den Kindergarten
- Umgewöhnungskonzept vom Kindergarten in die Schule
- Konzept zum Schutz vor Gewalt

13. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Dabei gilt: **Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.**

Grundsätzlich gilt nach § 62 SGB VIII, dass Daten immer beim Betroffenen selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹²

¹² <https://www.datenschutz.org/kindergarten/?highlight=Kindergarten>; zuletzt abgerufen am 11.02.2023